

## ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (Version Februar 2026)

Watchtower Security Solutions Deutschland GmbH, Verbindungsstr. 19g 40723 Hilden, Amtsgericht Kleve HRB 10001, Umsatzsteuer ID: DE81 523 0083 im Folgenden als 'WTS',

**Artikel 01 – Geltungsbereich:** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag, den WTS mit der Gegenpartei abschließt (Rahmenvertrag oder anderweitig), bzw. für jedes Angebot, das WTS unterbreitet. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Phasen, die dem Abschluss eines solchen Vertrags oder der Unterbreitung eines Angebots vorausgehen, sowie für alle sonstigen Produkte und Dienstleistungen, die WTS für die Gegenpartei liefert bzw. erbringt. Allgemeine bzw. besondere Geschäftsbedingungen der Gegenpartei sind gegenüber WTS nicht wirksam, es sei denn, sie wurden von WTS schriftlich anerkannt. Die Ausführung eines Auftrags der Gegenpartei durch WTS stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen keinerlei Streichungen enthalten und haben Vorrang vor allen anderen Bedingungen.

**Artikel 02 – Angebot:** Jedes Angebot bleibt vierzehn Tage ab dem Datum des Angebots gültig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Ein Angebot gilt ausschließlich für die darin genannten Produkte und Dienstleistungen, Mengen und den angegebenen Zeitraum.

**Artikel 03 – Beschreibung der Lieferungen und Leistungen:** Die Lieferungen bzw. Leistungen werden gemäß den Angaben im Angebot oder der Auftragsbestätigung erbracht. Die Frist für die Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen dient lediglich der Information und ist für WTS nicht bindend, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die der Gegenpartei für die Lieferung, Installation, Reaktion, Wartung bzw. Entfernung der Geräte bzw. für die Erbringung von Dienstleistungen mitgeteilten Zeiten und Termine sind lediglich Schätzungen, und die Zeitpunkte für solche Tätigkeiten stellen unter Androhung des Verfalls keine Fristen dar.

**Artikel 04 – Vertragsabschluss:** Der Vertrag kommt zustande, sobald die Gegenpartei das Angebot von WTS angenommen hat oder beide Parteien eine schriftliche Bestätigung erteilt haben. Mit dem Abschluss des Vertrags (nachfolgend „Vertrag“) bestätigt die Gegenpartei, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

### Artikel 05 – Laufzeit des Vertrags:

a. Der Vertrag wird für die in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Laufzeit geschlossen, sofern es sich um einen Rahmenvertrag handelt. „Rahmenvertrag“ bezeichnet dabei den zwischen WTS und der Gegenpartei geschlossenen langfristigen Vertrag über den Bezug verschiedener Produkte und Dienstleistungen im Rahmen mehrerer Aufträge, wobei jedem einzelnen Auftrag eine gemeinsam unterzeichnete Auftragsbestätigung als Anlage beigefügt wird, welche die konkreten Vereinbarungen für den jeweiligen Auftrag zur Sicherung einer bestimmten Baustelle, eines Gebäudes, eines Geländes oder eines anderen Projektstandorts der Gegenpartei zu sichern. Die Kündigung eines Rahmenvertrags hat stets die Kündigung der zugrunde liegenden Aufträge zur Folge, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

b. Die weitere Nutzung bzw. der weitere Bezug der Produkte und Dienstleistungen von WTS kann in keinem Fall als stillschweigende Verlängerung angesehen werden, wobei gilt, dass (i) der Vertrag nach Ablauf der Laufzeit von Rechts wegen endet und (ii) der Vertrag nur verlängert werden kann, sofern vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit die vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung sowohl der Gegenpartei als auch von WTS vorliegt.

c. WTS ist berechtigt, den Vertrag (unabhängig davon, ob es sich um einen Rahmenvertrag handelt oder nicht) per Einschreiben unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, ohne dass WTS zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

### Artikel 06 – Preise:

a. Angaben und Preise in Broschüren, auf der Website usw. dienen lediglich der Information und sind unverbindlich. Es gelten stets die tagesaktuellen Preise. Etwaige frühere Angebote oder Verträge stellen keine Garantie für denselben Preis dar.

b. Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind grundsätzlich Festpreise, es sei denn, die Gegenpartei nimmt Änderungen an den Produkten bzw. Dienstleistungen vor, und gelten vorbehaltlich höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände. WTS ist berechtigt, die Preise einmal jährlich gemäß der Formel  $P = p * [(b * (S / s)) + (c * (I / i))]$  anzupassen. Im Falle einer Änderung wird die Gegenpartei einen Monat vor Inkrafttreten dieser Änderung informiert. Die Gegenpartei akzeptiert, dass diese Mitteilung per E-Mail oder über die Rechnung erfolgen kann, und erkennt an, dass dies eine ausreichende, ordnungsgemäße und individuelle Mitteilung darstellt. Die Preisanpassung tritt ab Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

– P ist der angepasste/geänderte Preis;

– p ist der ursprünglich vereinbarte Preis, wie er im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben ist;

– b ist der Anteil der Arbeitskosten am vereinbarten Preis, d. h. 50 %;

– S ist der neue Lohnindex, d. h. der geglättete Gesundheitsindex des Monats vor dem Monat, in dem die Anpassung des vereinbarten Preises beantragt wird, wie er vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird;

– s ist der ursprüngliche Lohnindex, d. h. der geglättete Gesundheitsindex des Monats vor dem Datum des Angebots bzw. dem Datum der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, wie er vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird;

– c ist der prozentuale Anteil der Materialkosten am vereinbarten Preis, d. h. 50 %;

– I ist der neue Materialindex, d. h. der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Monat, in dem die Anpassung des vereinbarten Preises beantragt wird; und

– i ist der ursprüngliche Materialindex, d. h. der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Datum des Angebots bzw. dem Datum der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung;

– wobei  $(b + c) = 100 \%$  ist.

c. Die Preise verstehen sich stets ohne Mehrwertsteuer sowie ohne sonstige anfallende Steuern, Abgaben oder Gebühren, die vollständig zulasten der Gegenpartei gehen. Die Mehrwertsteuer unterliegt etwaigen gesetzlichen Änderungen. Die Gegenpartei ist sich bewusst, dass die Verwaltung unter bestimmten Umständen eine Nachforderung erheben kann, die von ihr zu begleichen ist. Auch etwaige neue Abgaben, Beiträge bzw. behördliche Auflagen gehen stets zulasten der Gegenpartei.

d. Folgende Leistungen sind nicht im Preis enthalten und gehören nicht zu den von WTS gelieferten Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen, sofern zwischen der Gegenpartei und WTS nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:

– die Verbringung von Materialien vor Ort oder die Vorbereitung des Standorts, um die Aufstellung der Produkte zu ermöglichen;

– die Lieferung von Kraft- und Hilfsstoffen, wie (unter anderem) Strom und Wasser, die für die Installation der Produkte erforderlich sind;

– eine ausreichende Beleuchtung des Standorts, falls die Aufstellung der Produkte zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang erfolgen muss.

#### **Artikel 07 – Zahlung:**

- a. WTS ist berechtigt, eine (vollständige oder teilweise) Vorauszahlung der Installationskosten und sonstigen Vergütungen zu verlangen.
- b. Die Gegenpartei zahlt die in der Rechnung aufgeführten Beträge zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum.
- c. Sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist diese innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, Ratenzahlung oder Aufrechnung an die Adresse des Firmensitzes von WTS zu begleichen. Die Gegenpartei muss Änderungen der Rechnungsadresse unverzüglich mitteilen.
- d. Jede Beanstandung der Rechnung muss WTS innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum per Einschreiben mitgeteilt werden. Sofern innerhalb von zwei Wochen kein Widerspruch eingeht, erkennt die Gegenpartei die Rechnung von WTS unwiderprüflich und vorbehaltlos an. Jede Beanstandung, die nach Ablauf dieser Frist eingeht, wird nicht mehr bearbeitet. Eine Beanstandung schiebt die Zahlungspflicht nicht auf.
- e. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung wird eine pauschale Entschädigung gemäß § 288 Abs. 5 BGB in Form von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat und eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 %, mindestens jedoch 75 € pro Rechnung, von Rechts wegen nach Fälligkeit der Rechnung fällig, wobei die pauschale Entschädigung und die Verzugszinsen niemals geringer sein dürfen als die nach § 288 BGB geschuldeten Beträge. Alle Kosten einer gütlichen und gerichtlichen Beitreibung durch einen Gerichtsvollzieher oder ein Inkassobüro gehen zu Lasten der säumigen Partei. Diese Klausel lässt das Recht der Parteien unberührt, für Schäden, die durch die Anwendung dieser Klausel nicht angemessen ausgeglichen werden, auf andere Weise und mit anderen Mitteln Schadenersatz zu verlangen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, WTS auf die erste Anforderung die Inkassokosten zu erstatten, die WTS infolge der Nicht- oder verspäteten Zahlung der Rechnung durch die Gegenpartei entstehen.
- f. Die Nichtzahlung einer Rechnung führt dazu, dass alle Rechnungen sofort fällig werden. Jede Zahlung wird auf die älteste offene Forderung angerechnet. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist WTS darüber hinaus berechtigt, (i) ohne vorherige Mahnung die Dienstleistungen und Leistungen auszusetzen oder den Vertrag insgesamt oder hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils zu kündigen und (ii) für weitere Lieferungen und Leistungen Barzahlung bzw. eine ausreichende Sicherheit zu verlangen.
- g. Die gleichen Bestimmungen und Rechte stehen der Gegenpartei zu, falls WTS ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

#### **Artikel 08 – Reklamationen:**

- a. Die Gegenpartei hat etwaige sichtbare Mängel oder Unzulänglichkeiten der Produkte bzw. Dienstleistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung, schriftlich (auch per E-Mail) an WTS zu melden. Anschließend wird WTS eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt. Schadensfälle oder versteckte Mängel an Produkten müssen von der Gegenpartei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Feststellung, per Einschreiben an WTS gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Fristen erlöschen alle etwaigen Rechte der Gegenpartei in diesem Zusammenhang.
- b. Die Geltendmachung einer Reklamation berechtigt die Gegenpartei in keinem Fall dazu, die Zahlung ganz oder teilweise auszusetzen, auch nicht, wenn eine solche Reklamation fristgerecht eingereicht wurde.

#### **Artikel 09 – Pflichten und Rechte von WTS:**

- a. WTS verpflichtet sich, die vom Vertragspartner ausgewählten Produkte und Dienstleistungen vertragsgemäß zu liefern, zu installieren und auszuführen.

- b. WTS ist berechtigt, die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag in den in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen auszusetzen.
- c. Geringfügige Abweichungen von dem Vertrag durch WTS im Rahmen der Vertragserfüllung sind zulässig, sofern die von WTS zu erbringenden Leistungen dadurch nicht wesentlich verändert werden.
- d. WTS ist berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung nach eigenem Ermessen auf Dritte zurückzugreifen (beispielsweise u. a. Subunternehmer oder Lieferanten), ohne dass hierfür die vorherige, schriftliche und ausdrückliche Genehmigung der Gegenpartei erforderlich ist.
- e. Im Falle von Störungen, Überprüfungen, Wartungsarbeiten, Kontrollen, Austauschmaßnahmen, Änderungen hinsichtlich des Standorts, an dem die Produkte installiert wurden, oder ganz allgemein auf Verlangen von WTS hat die Gegenpartei WTS Zugang zu der betreffenden Baustelle, dem Gebäude, dem Gelände oder einem anderen Projektstandort zu gewähren.
- f. WTS sorgt für die Aufstellung, eine eventuelle Verbringung und die Entfernung der Produkte, wobei eine Verbringung oder Entfernung durch die Gegenpartei selbst nicht gestattet ist. Sollte die Gegenpartei dennoch beschließen, die Produkte selbst (ganz oder teilweise) zu verbringen oder zu entfernen, erfolgt dies auf alleinige Kosten und Gefahr der Gegenpartei.
- g. WTS wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die von der Gegenpartei ausgewählten Produkte und Dienstleistungen innerhalb der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Frist zu liefern, zu installieren und auszuführen. Die vereinbarte Frist für die Lieferung der Produkte bzw. die Erbringung der Dienstleistungen verlängert sich in folgenden Fällen:
  - falls WTS aufgrund von Witterungsbedingungen nicht in der Lage ist, die (ordnungsgemäße) Lieferung und Errichtung der Produkte durchzuführen;
  - falls WTS die Produkte nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen und Modalitäten liefern kann, weil sich nach der Annahme Änderungen hinsichtlich des Ortes ergeben haben, an dem die Produkte installiert werden sollen;
  - im Falle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umstände;
  - falls die vorgesehene Frist aus Gründen, die der Gegenpartei zuzurechnen sind (beispielsweise u. a. Nichteinhaltung der Aufstellungsbedingungen), nicht eingehalten werden kann; oder
  - falls WTS die Erfüllung der Pflichten gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen aussetzt.
- h. WTS ergreift angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung, dass sich die Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Lieferung an die Gegenpartei in einwandfreiem Zustand befinden. Die Gegenpartei ist dennoch für die Überprüfung der Produkte und deren Installation verantwortlich und muss sich vergewissern, dass diese für den konkreten Verwendungszweck geeignet sind. Etwaige Mängel, die nach der Lieferung auftreten, werden von WTS innerhalb von fünf (5) Werktagen nach schriftlicher Mitteilung behoben, sofern dies möglich ist, unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- i. WTS ist rund um die Uhr über die allgemeine Nummer für technischen Support bzw. bei technischen Problemen erreichbar. Sollte ein physischer Eingriff erforderlich sein, wird dieser innerhalb von zwei (2) Werktagen durchgeführt.
- j. Falls WTS oder ihre Subunternehmer auf Alarmsignale reagieren müssen, kann WTS eine ungefähre durchschnittliche Reaktionszeit angeben. Diese Reaktionszeit dient lediglich der Information, und WTS übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die angegebene durchschnittliche Reaktionszeit eingehalten wird. Obwohl WTS bestrebt ist, die durchschnittliche Reaktionszeit

einzuhalten, übernimmt WTS keinerlei Haftung für Schäden, aus welchem Grund auch immer, die dadurch entstehen, dass WTS nicht vor Ort ist.

- k. Um den Vertrag mit der Gegenpartei erfüllen zu können, verfügt WTS über die erforderlichen (Eigentums- bzw. sonstigen) Rechte an den Produkten. WTS ist jederzeit berechtigt, das Eigentum an den Produkten auf einen Dritten zu übertragen. Gegebenenfalls tritt WTS als Leasingnehmerin der Produkte auf, wobei das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bleibt, d. h. die Rechte und Pflichten der Gegenpartei gegenüber WTS im Rahmen des Vertrags gelten uneingeschränkt weiter. Sollte der Leasingvertrag zwischen WTS und der Leasinggesellschaft aus irgendeinem Grund enden, behält sich WTS das Recht vor, die Produkte (die sich bei der Gegenpartei befinden) unverzüglich zurückzunehmen und diese innerhalb einer angemessenen Frist durch Produkte zu ersetzen, die den ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen entsprechen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Etwaige Nutzungseinbußen, die der Gegenpartei durch die Nutzung der Produkte entstehen, werden mit der nächsten Rechnung verrechnet. In jedem Fall wird WTS angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Kontinuität der Dienstleistungen nach besten Kräften zu gewährleisten.

#### **Artikel 10 – Pflichten und Rechte der Gegenpartei:**

- a. Die Gegenpartei muss ihre Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, fristgerecht und vollständig erfüllen – wie beispielsweise u. a. die fristgerechte Zahlung des vereinbarten Preises und die Einhaltung der Installationsbedingungen und Sicherheitshinweise von WTS.
- b. Die Gegenpartei garantiert, dass sie Eigentümerin (oder deren Bevollmächtigte) des Standorts ist, an dem WTS mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung der Geräte beauftragt wurde. Die Gegenpartei garantiert zudem, dass der Standort zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte durch WTS gemäß dem Auftrag nicht belegt oder bewohnt ist, oder dass, falls der Standort zu diesem Zeitpunkt belegt oder bewohnt ist, die Nutzer/Bewohner keine Einwände dagegen haben, dass WTS die Produkte und Dienstleistungen an diesem Standort erbringt.
- c. Die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von WTS schützt nicht vor Ereignissen wie Brand oder Diebstahl. Die Gegenpartei ist dafür verantwortlich, nach eigenem Ermessen ausreichende vorbeugende Maßnahmen gegen Einbruch, Brand und sonstige Schäden zu ergreifen, sich gegen solche Risiken zu versichern und eine solche Versicherung während der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten. Die Gegenpartei verpflichtet sich, an dem Ort, an dem die Produkte aufgestellt werden, verlockende Waren sowie kleinere und bewegliche Materialien/Werkzeuge stets ordnungsgemäß zu verwahren und die diesbezüglich erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
- d. Mit Ausnahme von Produkten ohne Stromanschluss muss der Aufstellungsort der Produkte über einen oder mehrere Stromanschlüsse verfügen (mind. 230 V), die sich maximal 25 Meter von dem Ort entfernt befinden dürfen, an dem das betreffende Produkt aufgestellt werden soll. Änderungen der Schaltzeiten müssen rechtzeitig telefonisch mitgeteilt werden.
- e. Die Gegenpartei hat WTS vorab den Standort – sowie alle diesbezüglich relevanten Einzelheiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Lieferungen oder Leistungen erforderlich sind (z. B. die Lage von unterirdischen Kabeln und Leitungen), an dem die Produkte aufgestellt werden sollen, schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen, damit WTS die Aufstellung ordnungsgemäß und effizient organisieren kann. Alle besonderen technischen Anforderungen und Angaben, die von den üblichen Anforderungen abweichen, müssen von der Gegenpartei vorab ausdrücklich und schriftlich mitgeteilt werden.

- f. Der Standort, an dem die Produkte abgestellt werden sollen, muss leicht zugänglich, erreichbar und befahrbar sein und ausreichend Platz für einen Lkw (mit Kran) oder andere Transportmittel von WTS bieten. Die Gegenpartei sorgt gegebenenfalls für die Bereitstellung von Fahrplätzen sowie die Anbringung der erforderlichen Beschilderung und Beleuchtung.
- g. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die Produkte von WTS auf einem geeigneten Untergrund aufgestellt werden. Die Gegenpartei hat den Standort bzw. den entsprechenden Teil, an dem die Produkte aufgestellt werden sollen, für die Aufstellung vorzubereiten und frei und zugänglich zu machen. Dabei hat die Gegenpartei in jedem Fall für einen ebenen und festen Untergrund mit ausreichend Platz (mind. 2,5 m x 2,5 m und min. 7 m hoch) für die Aufstellung der Produkte zu sorgen.
- h. Die Gegenpartei ist verpflichtet, WTS unverzüglich über jede Änderung hinsichtlich des Standorts, an dem die Produkte aufgestellt werden sollen bzw. wurden, zu informieren, sofern diese Änderung Auswirkungen auf die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen hat (beispielsweise u. a. Mauern oder Gebäude, die in der Nähe eines Kameramasts errichtet werden und den Erfassungsbereich des betreffenden Kameramasts einschränken). Die Gegenpartei wird WTS einladen, gemeinsam den Standort zu besichtigen, um festzustellen, welche Änderungen am Vertrag in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen (z. B. Versetzen oder Erhöhen des Kameramasts) erforderlich sind, um eine angemessene Sicherung des Standorts zu gewährleisten. Falls WTS darüber nicht rechtzeitig informiert wird, übernimmt WTS keine Haftung.
- i. Die Gegenpartei ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Befreiungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Produkte einzuholen, falls nötig, einschließlich u. a. für die Inanspruchnahme öffentlichen Raums, Genehmigungen für Beschilderung, Parkverbote, die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft usw. Sofern und soweit die Gegenpartei nicht zugleich Eigentümerin der Immobilie ist, für die WTS die Dienstleistungen erbringt, garantiert die Gegenpartei uneingeschränkt, dass sie befugt ist, im Namen des Eigentümers einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Sollte sich herausstellen, dass die Gegenpartei nicht befugt ist oder war, haftet die Gegenpartei gegenüber WTS für die nachteiligen Folgen ihres unbefugten Handelns.
- j. Die Gegenpartei stellt WTS jederzeit von allen möglichen Folgen eines Verstoßes, der Nichteinhaltung von Verwaltungsvorschriften oder anderen Verpflichtungen frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WTS vollständig von Bußgeldern oder Schäden freizustellen, die WTS oder Dritten infolge der nicht (ordnungsgemäßen) Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers entstehen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, WTS in vollem Umfang von Ansprüchen Dritter (z. B. Eigentumsrechte gemäß §§ 903 bis 924 BGB, Bundes-Emissionsschutzgesetz, Landes-Emissionsschutzgesetz) freizustellen und ist für etwaige Verzögerungen bei den Liefer-/Aufstellungsfristen verantwortlich, die sich daraus ergeben, dass die Gegenpartei die vorgenannten Verpflichtungen oder Bedingungen nicht (ordnungsgemäß) einhält. Etwaige Bußgelder werden zusätzlich einer Kostenpauschale von 75 € (inkl. MwSt.) an die Gegenpartei weitergegeben.
- k. Werden die vorgenannten Pflichten und Bedingungen hinsichtlich der Installation der Produkte nicht eingehalten und kann WTS die Produkte infolgedessen nicht ordnungsgemäß installieren, ist WTS berechtigt, der Gegenpartei die mit der Installation der Produkte verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- l. Die Produkte (die der Gegenpartei zur Verfügung gestellt werden) werden in einem guten Zustand bereitgestellt und sind und bleiben Eigentum von WTS oder gegebenenfalls der

Leasinggesellschaft. Die Gegenpartei erklärt, sich darüber im Klaren zu sein, dass das Eigentum an den Produkten bei einer Leasinggesellschaft liegen kann. Die Gegenpartei wird die Eigentumsrechte von WTS bzw. der Leasinggesellschaft jederzeit respektieren. Die Produkte dürfen von der Gegenpartei nicht untervermietet, verliehen oder abgetreten werden. Die Gegenpartei darf keine Änderungen vornehmen und haftet für alle Schäden an den Produkten, deren Zubehör und sonstigen Materialien, die ab dem Zeitpunkt entstehen, zu dem diese an dem von der Gegenpartei angegebenen Ort abgestellt und zur Verfügung gestellt wurden, bis zum Zeitpunkt der Abholung durch WTS, auch wenn diese Schäden von Dritten verursacht wurden. Die Gegenpartei gilt in diesem Zusammenhang als Verwahrerin der Sache. Die Gegenpartei hat jeden Schaden unverzüglich nach dessen Entstehung oder Feststellung an WTS zu melden. Beschädigungen werden zum Selbstkostenpreis der Reparatur in Rechnung gestellt, unbeschadet der Entschädigung für sonstige direkte und indirekte Schäden. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Produkte, die Gegenstand dieses Vertrags sind, wie eine umsichtige und vernünftige Person entsprechend ihrem Verwendungszweck zu nutzen.

- m. Die Gegenpartei wird die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und wie eine umsichtige und vernünftige Person sowie gemäß den von WTS erteilten Anweisungen, einschließlich etwaiger Gebrauchsanweisungen, verwenden. Sie wird keine Handlungen vornehmen (lassen), die dem ordnungsgemäßen Betrieb der Produkte für die Sicherheitsdienste zuwiderlaufen oder die im weitesten Sinne des Wortes Unannehmlichkeiten verursachen oder WTS bzw. Dritten bzw. öffentlichen Einrichtungen in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder dabei rechtswidrig handeln.
- n. Die Gegenpartei wird WTS unverzüglich mündlich und schriftlich über Diebstahl, Verlust, Defekte, Veränderungen in der Umgebung bzw. der Umgebungsbedingungen der Produkte oder eines ihrer Bestandteile nach deren Montage und Installation informieren, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Produkte oder eines ihrer Bestandteile beeinträchtigen könnten. Die Gegenpartei hat zudem sicherzustellen, dass diese Änderungen die Funktionsweise der Produkte oder eines Teils davon nicht beeinträchtigen.
- o. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Produkte zu verbringen bzw. Änderungen daran vorzunehmen.
- p. Für Wartungsarbeiten, die Fehlersuche oder die Behebung von Problemen können die Produkte für einen bestimmten Zeitraum (ganz oder teilweise) außer Betrieb genommen werden. WTS wird die Gegenpartei unverzüglich per E-Mail oder telefonisch darüber informieren und dies schriftlich per Brief bestätigen.
- q. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Produkte und deren Bestandteile stets in Übereinstimmung mit allen geltenden Rechtsvorschriften vertragsgemäß zu verwenden.
- r. WTS ist berechtigt, die Produkte jederzeit zu inspizieren. Die Gegenpartei gewährt WTS oder einem von WTS zu benennenden Dritten jederzeit Zugang zu dem Ort, an dem sich die Produkte befinden. WTS ist jederzeit berechtigt, Produkte zu reparieren oder zu ersetzen, ohne dass die Gegenpartei dadurch Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen kann.
- s. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, die Produkte, die Gegenstand dieses Vertrags sind und der Erkennung von Hitze, Brand, Feuer, Rauch bzw. Wasser dienen (z. B. WT-Celsius, Alarmkit), in bewohnten oder genutzten Immobilien einzusetzen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Solche Produkte dienen ausschließlich dem Schutz von (beweglichen und unbeweglichen) Gütern und nicht dem Schutz von Personen.
- t. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Produkte auf erstes Verlangen von WTS bzw. der Leasinggesellschaft herauszugeben, ohne dass die Gegenpartei sich dabei auf ein Zurückbehaltungsrecht

berufen kann. Gegebenenfalls übernimmt WTS den Austausch der Produkte gemäß Artikel 09 Buchstabe k dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- u. Sollte der Leasingvertrag zwischen WTS und der Leasinggesellschaft aus irgendeinem Grund enden und möchte die Leasinggesellschaft die Nutzung der Produkte durch die Gegenpartei fortsetzen, ist die Gegenpartei verpflichtet, auf erstes Verlangen der Leasinggesellschaft einen Vertrag mit der Leasinggesellschaft (oder einer von der Leasinggesellschaft zu benennenden Partei) für die verbleibende Laufzeit des Vertrags mit WTS zu denselben Bedingungen abzuschließen. Gegebenenfalls endet der Vertrag zwischen WTS und der Gegenpartei jedoch ausschließlich in Bezug auf die betreffenden Produkte.

#### **Artikel 11 – Datenschutz:**

- a. Die Gegenpartei erkennt an, dass die Produkte von WTS für die Sicherheit der zu überwachenden Räumlichkeiten und Güter vorgesehen sind. Die Gegenpartei verpflichtet sich, die Produkte nur innerhalb eines strengen Sicherheitsrahmens und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Die Produkte sind nicht dazu vorgesehen, die Aktivitäten von Personen, einschließlich Besuchern, Personal oder Angestellten, zu überwachen. Beim Einsatz von Überwachungskameras ist die Gegenpartei für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) und den Schutz der Persönlichkeitsrechte (insbesondere das Recht am eigenen Bild, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i.V.m Art. 1 GG) verantwortlich.
- b. WTS wird personenbezogene Daten für die Gegenpartei verarbeiten. Im Rahmen des Vertrags erbringt WTS nämlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Sicherung der von der Gegenpartei benannten Baustelle, des Gebäudes, des Geländes oder eines anderen Projektstandorts, indem Videoaufnahmen angefertigt, analysiert und, soweit erforderlich, an die Gegenpartei oder einen Dritten weitergeleitet werden. Diese personenbezogenen Daten werden von WTS für die Dauer des Vertrags verarbeitet.
- c. WTS und die Gegenpartei sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags einzuhalten, darunter insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder der darauf basierenden Vorschriften. Die DSGVO legt fest, wie mit personenbezogenen Daten umgegangen werden muss. Die Personen, auf die sich diese personenbezogenen Daten beziehen, sind die „betroffenen Personen“. Die Gegenpartei hat auf erstes Verlangen von WTS nachzuweisen, dass sie die einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhält. Betroffene Personen sind (a) die Personen, die befugt sind, sich auf, in oder bei der von der Gegenpartei benannten Baustelle, dem Gebäude, dem Gelände oder einem anderen Projektstandort gemäß dem Vertrag aufzuhalten, darunter Mitarbeiter der Gegenpartei und alle Personen, die im Namen oder im Auftrag der Gegenpartei auf, in oder bei einer bestimmten Baustelle, einem Gebäude, einem Gelände oder einem anderen Projektstandort der Gegenpartei anwesend sind; sowie (b) die Personen, die sich unbefugt auf, in oder bei der von der Gegenpartei benannten Baustelle, dem Gebäude, dem Gelände oder einem anderen Projektstandort aufhalten.
- d. Die Datenschutzerklärung von WTS gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WTS. Die Datenschutzerklärung von WTS beschreibt, wie personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeitet werden, und legt fest, auf welche Weise die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Diese Datenschutzerklärung ist auf der Website von WTS

veröffentlicht und wird der Gegenpartei oder der betroffenen Person auf Verlangen auch schriftlich zur Verfügung gestellt (Link: [Datenschutzerklärung Mosaic World](#)). Sollten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung und die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen im Widerspruch zueinander stehen, haben die Bestimmungen der Datenschutzerklärung Vorrang.

- e. Die Gegenpartei schaltet WTS stets für die von ihr selbst festgelegten Zwecke ein. Die Gegenpartei legt die Mittel ebenfalls selbst fest. WTS verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Anweisungen der Gegenpartei.
- f. Die Gegenpartei ist in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Verarbeitung der Fotos/Bilder/Tonaufnahmen/Videos verantwortlich, die sie mit den Produkten von WTS aufnimmt. Schließlich bestimmt die Gegenpartei die Zwecke, für die die Aufzeichnungen verarbeitet werden, sowie – durch die Wahl der Produkte von WTS – die Mittel, mit denen dies geschieht. Die Gegenpartei wird die Pflichten aus den geltenden Datenschutzgesetzen sowie künftige diesbezügliche Vorschriften einhalten und alle ihr obliegenden gesetzlichen Pflichten erfüllen.
- g. In den Fällen, in denen dies gesetzlich bzw. durch Vorschriften vorgeschrieben ist, schließt WTS mit der Gegenpartei einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab.
- h. Die Gegenpartei ist darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten, die Daten der von ihr angegebenen Kontakte, die Daten, Fotos, Bilder, Töne und Videos, die zwischen diesen Geräten und der Gegenpartei über die Produkte von WTS auf-gezeichnet oder ausgetauscht werden, im Rahmen der Sicherheitsdienstleistungen von WTS aufgezeichnet und verwendet werden, wozu die Gegenpartei persönlich und im Namen der von ihr angegebenen Kontakte ihre Zustimmung erteilt. Die Gegenpartei wird ihre Kontakte entsprechend informieren.
- i. WTS gewährleistet sowohl für sich selbst als auch für seine Mitarbeiter und Subunternehmer die Geheimhaltung der von der Gegenpartei bereitgestellten vertraulichen personenbezogenen Daten, insbesondere der Sicherheitsinformationen, sowie deren Schutz vor Dritten durch die Ergreifung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen. Die Gegenpartei erteilt WTS die Einwilligung, ihre personenbezogenen Daten an jeden Dritten weiterzugeben, den WTS im Rahmen der Erfüllung des Vertrags mit der Gegenpartei beauftragt. Der Einsatz dieser Subunternehmer durch WTS ist für die Durchführung ihrer Tätigkeiten unerlässlich. Eine Liste der Auftragsverarbeiter ist auf Verlangen der Gegenpartei erhältlich. Falls WTS nicht Eigentümerin der Produkte ist, erteilt die Gegenpartei WTS ebenfalls die Einwilligung, personenbezogene und sonstige Daten an den Eigentümer der Produkte weiterzugeben.
- j. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt WTS die Gegenpartei bei der Erfüllung ihrer Pflicht, Anträge auf Ausübung der in Kapitel III der DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Personen zu beantworten. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der verfügbaren Informationen leistet WTS der Gegenpartei angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten gemäß den Artikeln 32 bis 36 DSGVO.
- k. Die Gegenpartei stellt WTS von jeglichen (rechtlichen) Ansprüchen Dritter, einschließlich Personen, deren personenbezogene Daten erfasst oder verarbeitet wurden, gegenüber WTS frei, die sich daraus ergeben, dass die Gegenpartei bei der Einhaltung der Gesetze bzw. Vorschriften im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten säumig war.
- l. Die Ton- und Bildaufzeichnungen werden von WTS grundsätzlich zehn (10) Kalendertage lang aufbewahrt. WTS wird diese Aufzeichnungen über einen längeren Zeitraum aufbewahren, falls es zu einem Gerichtsverfahren mit WTS kommt, bis eine endgültige

Entscheidung ergeht, oder falls diese von einer Versicherungsgesellschaft angefordert werden. Auf Verlangen der Gegenpartei wird WTS die Video-, Bild- oder Tonaufnahmen an Behörden (Polizei oder Justiz) oder Versicherungsgesellschaften weiterleiten, um Schadensfälle aufzuklären oder Täter zu ermitteln. Nach Abschluss der Verarbeitungsvorgänge hat WTS, soweit möglich, alle im Rahmen dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen.

#### **Artikel 12 – Haftung:**

- a. WTS verpflichtet sich, die von ihr zu erbringenden Dienstleistungen und Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der behördlichen Anforderungen an private Sicherheitsunternehmen zu erbringen. Die Erbringung der Dienstleistungen bzw. der von WTS zu erbringenden Zusatzleistungen stellt stets eine Mittelverpflichtung und keine Ergebnisverpflichtung dar, mit Ausnahme der Übertragung und des Empfangs von Alarmsignalen, sofern keine Störungen vorliegen, für die WTS nicht verantwortlich ist. Diese Mittelverpflichtung bezieht sich auf die Erbringung üblicher Sicherheits- und Wachdienste. Dies umfasst ausdrücklich nicht die Vermittlung bzw. Beteiligung an Konflikten zwischen der Gegenpartei und ihren Mitarbeitern bzw. Dritten. Eine etwaige Haftung wird auf Grundlage des Sorgfaltsmaßstabs beurteilt, wobei zu berücksichtigen ist, dass WTS über die erforderliche Erfahrung und Fachkompetenz verfügt. WTS haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass WTS von unvollständigen, unrichtigen oder fehlerhaften Angaben (unabhängig davon, ob diese von der Gegenpartei bereitgestellt wurden oder nicht) ausgegangen ist.
- b. WTS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ereignisse (jeglicher Art), auf deren Ausbleiben ihre im Vertrag genannten Bemühungen abzielen, nicht eintreten werden. WTS kann im Falle von Brand, Diebstahl oder Vandalismus keinesfalls für diese Vorfälle oder Handlungen haftbar gemacht werden, sondern lediglich für deren zivilrechtliche Folgen, soweit und wie dies im Vertrag und in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist.
- c. WTS haftet in keinem Fall für Schäden, die aufgrund folgender Umstände entstehen:
  - Witterungsbedingungen, die die Kameraerkennung beeinträchtigen, wie z. B. starker Regen, oder andere Ursachen, die nicht WTS zuzuschreiben sind und dazu führen, dass Alarmsignale ganz oder teilweise nicht an die Alarmzentrale weitergeleitet werden.
  - Das Umkippen bzw. Abbrechen von Teilen eines Produkts infolge starker Winde, es sei denn, dies ist auf eine unsachgemäße Aufstellung des Produkts durch WTS zurückzuführen.
  - Ein Produktionsfehler am Produkt, der von WTS bei der üblichen Überprüfung und Aufstellung des Produkts nicht entdeckt bzw. festgestellt werden konnte.
  - Böswilligkeit oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Gegenpartei oder Dritter.
  - Ein Schadensfall, an dem ein Produkt beteiligt ist, der jedoch durch Handlungen, Unterlassungen oder zurechenbares Verschulden der Gegenpartei (z. B. die Nichtübermittlung wichtiger Informationen an WTS, die Übermittlung fehlerhafter Informationen an WTS, die Nichtbefolgung von (Sicherheits-)Empfehlungen von WTS, Missbrauch oder unsachgemäße Verwendung oder die unsachgemäße Aufbewahrung von verlockenden Waren sowie kleineren und beweglichen Materialien oder Werkzeugen) oder von Dritten verursacht wurde.
  - Ein Schadensfall, an dem eine Person beteiligt ist, während die zur Verfügung gestellten Produkte eingesetzt werden, um Gefahren wie Hitze, Brand, Feuer, Rauch bzw. Wasser zu erkennen (z. B. WT-Celcius, Alarmkit). Der Zweck solcher Produkte ist der Schutz von (beweglichen und unbeweglichen) Gütern. WTS kann

in keiner Weise für den Schutz von Personen haftbare gemacht werden. Daher ist es untersagt, die vorgenannten Produkte in bewohnten oder genutzten Immobilien zu verwenden, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

- Höhere Gewalt.
- d. WTS haftet nicht für etwaige Fehler, die von (Mobilfunk-)Telekommunikations-/(Daten-)Dienstleistern, im Internet, Ethernet, WPS oder von Dritten begangen werden, die am Auftrag von WTS beteiligt sind, darunter Polizei, Feuerwehr oder Sicherheitsdienste, die WTS bei der Erfüllung des Vertrags in Anspruch nimmt.
- e. Die Gegenpartei stellt WTS von Ansprüchen auf Schadenersatz durch Dritte frei, der diesen aufgrund der Nutzung der Produkte bzw. Dienstleistungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei entsteht oder entstanden ist, es sei denn, es zeigt sich, dass der Schaden auf einen der Gegenpartei nicht zuzurechnenden Mangel der Produkte zurückzuführen ist. WTS haftet nur für Schäden, die auf eine ihr zurechenbare Vertragsverletzung zurückzuführen sind, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die Haftung von WTS direkt oder indirekt regeln.
- e. Die Gegenpartei ist verpflichtet, WTS von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz freizustellen bzw. schadlos zu halten, für welche die Haftung von WTS gegenüber der Gegenpartei in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist.
- f. Der Transport der Waren erfolgt stets auf Risiko der Gegenpartei. Falls diese Produkte auf Wunsch der Gegenpartei anschließend im Lager gelagert werden sollen, hat die Gegenpartei dafür zu sorgen, dass die Produkte ausreichend gegen Feuer, Diebstahl, Vandalismus, unbeabsichtigten Verlust usw. versichert sind.
- g. Nach der Montage und Installation der Produkte haftet die Gegenpartei für alle Schäden, die durch einen ihr zuzurechnenden Fehler im Zusammenhang mit dem Vertrag verursacht werden, darunter insbesondere:
  - von der Polizei oder der Feuerwehr gegen WTS verhängte Bußgelder;
  - die (zusätzlichen) Kosten, die WTS vom Sicherheitsdienst bzw. von Wachdiensten in Rechnung gestellt werden;
  - unnötige Ermittlungskosten bzw. Reisekosten;
  - sonstige Schäden, die durch einen Fehlalarm verursacht werden, der auf eine Handlung oder Unterlassung der Gegenpartei zurückzuführen ist.
- h. Die Gegenpartei trägt die Reparatur- oder Ersatzkosten für das Produkt (oder Teile davon), einschließlich etwaiger Ermittlungs- und Transportkosten, die verursacht werden durch:
  - Reparaturen, Änderungen oder Erweiterungen an den Produkten, die von anderen als WTS ohne deren schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden;
  - unsachgemäße bzw. unqualifizierte Verwendung oder Handhabung bzw. mangelhafte bzw. unsachgemäße Wartung der Produkte durch die Gegenpartei;
  - Mängel, die auf veränderte Umgebungsbedingungen nach der Montage und Abnahme zurückzuführen sind.
- i. WTS ist in keinem Fall verpflichtet, Folgeschäden zu vergüten, wie beispielsweise (unter anderem) Umsatz- und/oder Gewinnausfälle.
- j. Die in diesem Artikel aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen des Vertrags gelten unbeschadet der Rechte, die eine Person nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) geltend machen kann.
- k. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses Artikels gelten nicht für Schäden, die durch Betrug, arglistige Täuschung,

vorsätzliches Fehlverhalten, grob fahrlässiges Handeln oder die Verletzung einer der wesentlichen Pflichten von WTS verursacht wurden.

- l. Im Falle einer Leistung des Versicherers von WTS ist die Gesamthaftung von WTS, gleich aus welchem Rechtsgrund, in jedem Fall stets auf den Umfang beschränkt, für den der Versicherer von WTS tatsächlich Deckung gewährt, ohne dass WTS für etwaige höhere oder sonstige Schäden weiter haftbar gemacht werden kann. Sollte der Versicherer von WTS nicht eintreten, ist der Haftungsumfang von WTS für Schäden jeglicher Art (vertraglicher oder außervertraglicher Natur) bzw. Ursache sowie unabhängig vom Grad des Verschuldens in jedem Fall auf einen Betrag in Höhe von sechs Monatsrechnungen begrenzt, höchstens jedoch 10 000,00 EUR.
- m. Die Haftung von WTS erlischt nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag nach Eintritt des Schadensfalls.

#### **Artikel 13 – Höhere Gewalt:**

- a. Jedes Ereignis, das ein unüberwindbares Hindernis für die normale Erfüllung der Pflichten von WTS darstellt oder das WTS dazu zwingt, die Leistungserbringung vorübergehend oder endgültig einzustellen, gilt als Fall höherer Gewalt, sofern das Ereignis unvorhersehbar, außergewöhnlich und WTS nicht zuzurechnen ist, wobei von einer normalen und sorgfältigen Person in denselben konkreten Umständen auszugehen ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Krieg (ohne dass dieser auf deutschem Staatsgebiet stattfinden muss), Kriegsgefahr, Bürgerkriegen, Aufruhr, Gewalttaten, Feuer, Wasserschäden, Unwetter, Naturkatastrophen, Streiks, Betriebsbesetzungen, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, staatlichen Maßnahmen, Maschinenausfällen, Störungen in der Energieversorgung, Transportproblemen, Materialengpässen, (gesundheitlichen oder finanziellen) Krisen oder Pandemien sowie ungewöhnlichen Preissteigerungen bei Löhnen, Rohstoffen, Materialien bzw. Energie.
- b. Führt höhere Gewalt dazu, dass WTS vorübergehend (ganz oder teilweise) nicht in der Lage ist, ihren Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen, wird die Erfüllung dieser Pflichten ausgesetzt. Die gleichen Rechte stehen der Gegenpartei zu, sollte diese ihrerseits mit solchen Umständen konfrontiert werden.
- c. Führt höhere Gewalt dazu, dass WTS endgültig (ganz oder teilweise) nicht in der Lage ist, ihren Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen, gilt der Vertrag ab dem Tag der Unmöglichkeit von Rechts wegen als aufgelöst. Die gleichen Rechte stehen der Gegenpartei zu, sollte diese ihrerseits mit solchen Umständen konfrontiert werden.
- d. In jedem Fall können WTS und die Gegenpartei im Falle höherer Gewalt im gegenseitigen Einvernehmen und vorbehaltlich einer beiderseitigen Zustimmung die im Vertrag enthaltenen Bedingungen bzw. Modalitäten neu verhandeln und anpassen.
- e. Im Falle höherer Gewalt schuldet WTS der Gegenpartei keinerlei Entschädigung aufgrund der Beendigung bzw. Aussetzung des Vertrags (bzw. seiner Erfüllung) gemäß diesem Artikel 13, und die Gegenpartei hat in keinem Fall Anspruch auf eine Minderung des vereinbarten Preises.

**Artikel 14 – Abwerbung von Personal:** Die Gegenpartei wird es unterlassen, einen Mitarbeiter oder Angestellten von WTS in irgendeiner Form direkt oder indirekt zu beeinflussen, zu ermutigen oder dabei zu unterstützen, bei der Gegenpartei, einem Auftraggeber oder Dritten eine Beschäftigung aufzunehmen oder direkt Tätigkeiten für die Gegenpartei, einen Auftraggeber oder Dritte auszuüben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet die Gegenpartei WTS eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10 000,00 EUR pro Verstoß, unbeschadet des Rechts von WTS, zusätzlich Schadenersatz zu verlangen, falls der tatsächlich entstandene Schaden diesen Betrag übersteigt.

**Artikel 15 – Unvorhersehbarkeit:** Im Falle höherer Gewalt verpflichten sich WTS und die Gegenpartei, den Vertrag neu zu verhandeln, um die darin enthaltenen Bedingungen und Modalitäten anzupassen (beispielsweise u. a. den Preis und die Lieferfrist für die Produkte). Unvorhersehbarkeit ist eine unvorhersehbare Änderung der Umstände (unabhängig davon, ob sie finanzieller oder wirtschaftlicher Natur ist), die (i) die Erfüllung des Vertrags durch WTS in einem solchen Maße übermäßig erschwert, dass die Erfüllung vernünftigerweise nicht mehr verlangt oder erwartet werden kann (d. h. unter anderem, wenn das Gleichgewicht und die Struktur des Vertrags sowie das Rechtsverhältnis zwischen der Gegenpartei und WTS derart gestört werden, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch WTS unangemessen schwer geworden ist bzw. in keinem Verhältnis zu den Pflichten der Gegenpartei steht), (ii) zum Zeitpunkt des Angebots oder der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar war und (iii) WTS nicht zuzurechnen ist.

**Artikel 16 – Nichtigkeit:** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil davon in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht durchsetzbar sein oder gegen eine Bestimmung der öffentlichen Ordnung oder zwingendes Recht verstoßen, hat diese Nichtdurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf den Teil der betreffenden Bestimmung, der nicht gegen zwingendes Recht verstößt. In diesem Fall gilt diese Bestimmung als durch eine andere Bestimmung ersetzt, die gültig und durchsetzbar ist und für alle Parteien wirtschaftlich gesehen die gleiche Wirkung hat.

**Artikel 17 – Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen oder Abweichungen vom Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen WTS und der Gegenpartei vereinbart wurden, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen. WTS behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, sofern dies erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei diesen Änderungen oder Ergänzungen nach schriftlicher Mitteilung stillschweigend zustimmt, sofern innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Datum der Mitteilung kein Einwand hervorgebracht wurde. Einwände müssen von der Gegenpartei schriftlich geltend gemacht werden. Im Übrigen kann sich keine der Parteien auf eine stillschweigende oder mündliche Abweichung vom Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.

**Artikel 18 – Verzicht:** Keine Unterlassung oder Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels im Rahmen des Vertrags oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsmittels durch WTS gilt als Verzicht darauf.

**Artikel 19 – Hierarchie:** Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot, dem Rahmenvertrag oder der Auftragsbestätigung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Angebots, des Rahmenvertrags oder der Auftragsbestätigung Vorrang vor den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Artikel 20 – Streitigkeiten:** Für alle Streitigkeiten gilt deutsches Recht, und die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte des Bezirks, in dem WTS ihren Sitz hat, zuständig; dies gilt, sofern die Gegenpartei kein Verbraucher ist (§ 13 BGB).